

## *Abstrakte Normenkontrolle*

auf Normenkontrolle an den Staatsgerichtshof richtet. So gesehen, haben sie zumindest von einem "prüfungswürdigen" Fall auszugehen. Wenn es schon zutrifft, dass die Normenkontrolle zur Rechtswahrung oder Rechtsgewissheit beziehungsweise zum Schutz der Verfassungsordnung notwendig ist, dann muss sie zulässig sein, wann und wo immer Bedenken oder Zweifel über die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit einer Rechtsnorm auftauchen.<sup>174</sup>

### *b) Keine Spruchpraxis*

Mehr als diese Anforderungen an eine Begründung lassen sich dem Gesetz nicht entnehmen. Auch lässt sich mit diesen Angaben noch nicht viel für die inhaltliche Ausgestaltung und den Umfang der Begründung gewinnen. Es bleibt von Gesetzes wegen ein konkretisierungsbedürftiger Spielraum, worüber die Rechtsprechung Aufschluss geben könnte. Dazu hatte indes der Staatsgerichtshof in den wenigen Judikaten, die bis heute ergangen sind, keinen Anlass gehabt. Er beschränkt sich auf die blosser Wiedergabe der gesetzlichen Begründungspflicht, ohne sich im einzelnen über deren Inhalt auszulassen.<sup>175</sup> Damit gibt er immerhin soviel zu verstehen, dass er die Begründung als formelles Erfordernis beziehungsweise Zulässigkeitsvoraussetzung erachtet, um auf den Antrag eintreten zu können.

### *c) Ergebnis*

Es bleibt noch weiter danach zu fragen, was notwendiger Bestandteil der Begründungspflicht ist. Eine Antwort kann wohl nur von der Funktion her gegeben werden, die eine Begründung im Normenkontrollverfahren einnimmt. Danach kann das notwendige inhaltliche Mass nur sein, dass die Begründung dem Staatsgerichtshof mögliche Anhaltspunkte zur Feststellung der Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeit einer Norm liefert.

<sup>174</sup> So Gisela Babel, Probleme der abstrakten Normenkontrolle, S. 59.

<sup>175</sup> Der Staatsgerichtshof stellt in StGH 1968/2, Entscheidung vom 12. Juni 1968, ELG 1967 bis 1972, S. 236 (238), lediglich fest, dass der Antrag der Regierung "die für die Aufhebung sprechenden Gründe" enthalte, so dass die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes gegeben sei. In StGH 1991/7, Urteil vom 19. Dezember 1991 (nicht veröffentlicht), das sich mit der selbständigen Anfechtung von Verordnungen der Regierung befasst hat, fehlt ein solcher Hinweis.